Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung

- Drucksache 17/7179 -

Hooligan-Tourismus - Versagen die Fanprojekte?

Anfrage der Abgeordneten Thomas Adasch, Heiner Schönecke und Adrian Mohr (CDU) an die Landesregierung,

eingegangen am 19.12.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 23.12.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 19.01.2017, gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Auf der Seite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist über Fußball-Fanprojekte zu lesen:

"Fußball begeistert. Fußball ist für vor allem Jugendliche - neben dem Sport an sich - Ort und Bühne von Identifikation und Zugehörigkeit.

Leider gibt es aber auch Jugendliche, die Fußballspiele regelmäßig zu Störungen und Gewalttaten missbrauchen. An dieser Stelle kommen Fußball-Fanprojekte 'ins Spiel'. Als besondere Form von Jugendsozialarbeit leisten sie präventive und begleitende Arbeit. Sie sind Bestandteil des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS).

Fußball-Fanprojekte begegnen gewaltförmigem Verhalten sowie rassistischen oder rechtsextremistischen Einstellungen in der Fanszene. Sie arbeiten mit den Sportvereinen und gesellschaftlichen Institutionen wie Polizei, Ordnungsdiensten, Medien und Politik zusammen. Fanprojekte begleiten die Fankultur durchaus kritisch. Gleichzeitig verstehen sie sich als unabhängige Instanz der Interessenvermittlung."

Das Problem, dass sich sogenannte Fans anlässlich von Fußballspielen untereinander oder mit der Polizei schlagen wollen und sogenannte Bengalo-Feuer anstecken, stellt sich anscheinend nun aber auch in den unteren Ligen.

Am 10.12.2016 fand in der Ortschaft Elstorf, Gemeinde Neu Wulmstorf, ein Spiel der Bezirksliga zwischen dem TSV-Elstorf und dem TuS Celle statt. Wer nicht vor Ort war, konnte Berichte zu diesem Spiel nicht nur der regionalen Presse entnehmen.

So schrieb das Hamburger Abendblatt am 12. Dezember 2016:

"Bengalische Feuer, Flaschenwürfe: Fans aus Celle stellten schon am Vorabend Todeskreuze in Elstorf auf. Vier Polizisten verletzt.

Elstorf. Eine beängstigende Stimmung herrschte am Sonnabendnachmittag während des Bezirksligafußballspiels zwischen dem TSV Elstorf und dem TuS Celle FC. 35 gewaltbereite und zum Teil stark alkoholisierte Anhänger des TuS Celle FC zündeten während des Spiels in Elstorf Bengalos und warfen mit Glasflaschen. Das Spiel musste aus Sicherheitsgründen in der Halbzeit abgebrochen werden - und die Gewalt hatte schon weit vorher begonnen.

Ein Anhänger der Celler soll bereits vor dem Spiel eine Glasflasche auf einen Spieler des TSV Elstorf geschmissen und nur knapp verfehlt haben. Immer wieder beschimpften Celle-Anhänger die Elstorfer Spieler. Während des Spiels eskalierte die Situation. Immer wieder zündeten vermummte

Celle-Anhänger Bengalische Feuer. Eine Spielfeldseite verschwand komplett im Rauch der Pyrotechnik. Nach 25 Minuten musste der Schiedsrichter die Partie das erste Mal unterbrechen. Die vier anwesenden Ordner des TSV Elstorf konnten die Lage nicht beruhigen. Auch die Verantwortlichen vom TuS Celle FC konnten ihre Anhänger nicht beschwichtigen, sodass die ersten Notrufe bei der Polizei eingingen. Acht Beamte rückten zunächst an. Sie sprinteten während des Spiels über den Platz zu den Vermummten. Einige Störer griffen daraufhin die Polizeibeamten an. Die Polizisten musste sich mit Pfefferspray verteidigen. 20 Polizeibeamte aus dem ganzen Landkreis Harburg und aus Buxtehude kamen eiligst zur Verstärkung. Sie konnten einige der Angreifer in Gewahrsam nehmen. ..."

Laut Augenzeugen soll ein großer Teil der Hooligans durch das Tragen von Insignien ihre Anhängerschaft zu Hannover 96 gezeigt haben. Auch wurden nach dem Spiel in großer Zahl Hannover-96-Aufkleber im Bereich des Vereinsheims des TSV Elstorf gefunden und mussten unter großem Aufwand entfernt werden.

Dass es nicht zu größeren Ausschreitungen gekommen ist, wird allgemein dem hervorragenden Einsatz der Polizei zugeschrieben, die schnell und zahlreich vor Ort war. Unbeteiligte Zuschauer und Spieler sind durch das chaotische Verhalten der Hooligans glücklicherweise nicht verletzt worden.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 29.01.2016, Az. StGH 1, 2 und 3/15, Rn. 46, und vom 22.08.2012, Az. StGH 1/12, Rn. 54-56, weisen wir darauf hin, dass wir ein hohes Interesse an einer vollständigen Beantwortung unserer Fragen haben, die das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und, soweit die Einzelfrage dazu Anlass gibt, der Behörden der mittelbaren Staatsverwaltung aus Akten und nicht aktenförmigen Quellen vollständig wiedergibt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Verhalten von Anhängern der Gastmannschaft vor und während der Begegnung zwischen dem TSV Elstorf und TuS Celle FC in der Bezirksliga Lüneburg 2 zeigt einmal mehr, dass gewaltbereite Fußballanhänger nicht nur in den oberen Ligen agieren. Dieses ist der Landesregierung nicht erst seit diesen Vorfällen bekannt. Sie setzt sich daher stets für ein konsequentes Vorgehen gegen Gewalttäter und Störer im Zusammenhang mit Fußballspielen ein und steht dazu mit den Netzwerkpartnern für Sicherheit im Fußball in einem engen Austausch.

Für die Ligen unterhalb der Regionalliga findet ein regelmäßiger Austausch mit Verantwortlichen des Niedersächsischen Fußballverbandes statt. Dieses gilt sowohl für den Niedersächsischen Ausschuss Sport und Sicherheit im Ministerium für Inneres und Sport als auch anlassbezogen auf regionaler und örtlicher Ebene.

Die niedersächsischen Fanprojekte in Braunschweig, Hannover, Meppen, Osnabrück und Wolfsburg leisten in den Fanszenen an ihren Standorten einen wesentlichen Beitrag für eine friedliche Fankultur. Aber auch im Rahmen unabhängiger sozialer Jugendarbeit können nicht alle Anhänger einer Fußballfanszene erreicht werden. Mit den attraktiven Angeboten dieser Fanarbeit wird jedoch eine zielgerichtete Möglichkeit der Vorsorge geschaffen, um Jugendliche und Heranwachsende für die friedliche Fankultur zu begeistern und von den Anhängern fernzuhalten, die Gewalt und Störungen beim Fußball suchen.

Die derzeitigen Standorte zeigen, dass sich Fanprojekte in Niedersachsen nicht nur auf Standorte der Bundesligen konzentrieren, auch wenn in diesen zahlenmäßig die wesentlichen, größeren Fangruppierungen bestehen. Aber auch an Standorten mit zwar kleineren, aber traditionell ausgeprägten Fanszenen gibt es auf Grundlage des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit durchaus den Bedarf für diese besondere Form der Jugendsozialarbeit. Eine wesentliche Voraussetzung für ein solches Fanprojekt ist jedoch immer die Anhängerschaft eines Fußballvereines in nennenswerter Zahl.

Das Erfordernis eines Fanprojektes wird in der Regel in den örtlichen Gremien unter Beratung durch das Ministerium für Inneres und Sport sowie die Koordinationsstelle Fanprojekte bei der

Deutschen Sportjugend ermittelt. Dieses Verfahren hat z.B. auch in Meppen im Jahr 2014 zur Gründung des Fanprojektes geführt.

Die besondere Bedeutung einer friedlichen Fankultur unterstreicht die Landesregierung mit der Kampagne "Gemeinsam FAIR - Für eine friedliche Fankultur". In dieser im August 2013 gemeinsam mit den NFV unter dem Motto "Kein Platz für Gewalt" gestarteten und von vielen Partnern unterstützten Kampagne sind bisher verschiedene Maßnahmen durchgeführt und Projekte entwickelt worden, mit denen Fanprojekte, Vereine und Polizei gemeinsam mit Fans den Dialog und die friedliche Fankultur fördern können.

Auch bei Betrachtung verschiedener negativer Einzelfälle ist in diesem Zusammenhang einerseits deutlich darauf hinzuweisen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Fußballanhänger der niedersächsischen Vereine ihre Vereine friedlich unterstützt und Gewalt ablehnt. Andererseits ist allen Verantwortlichen aber auch bewusst, dass die Angebote der Fanprojekte einen bestimmten Personenkreis nicht erreichen und gewalttätiges Verhalten nicht in Gänze verhindern können.

Insofern wird die Landesregierung insbesondere angesichts solcher Vorfälle wie in Elstorf nicht nachlassen, weiterhin zu differenzieren und gemeinsam mit allen Beteiligten konsequent gegen die Verursacher von Gewalt vorzugehen.

Kann die Landesregierung die Fan-Projekte vor dem Hintergrund der Vorfälle in Elstorf weiterhin als Erfolg bezeichnen?

Ja, im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

2. Haben die bisher angebotenen präventiven Maßnahmen der Fan-Projekte nur die 1., 2. und 3. Liga erreicht?

Nein, im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

3. Müssen die Fan-Projekte auf die übrigen Ligen ausgeweitet werden?

Siehe Vorbemerkungen.

4. Müssen Bezirksligaspiele in Niedersachsen in diesem Zusammenhang genauer beobachtet werden?

Nein, sie werden auch zukünftig gemäß der vorhandenen Rahmenkonzeption in dem erforderlichen Umfang betrachtet wie bisher.

5. Welche Möglichkeiten hat die Polizei, betrunkene, randale- und gewaltbereite Hooligans vorher in Gewahrsam zu nehmen?

Für Hooligans gelten die gleichen rechtlichen Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme wie für andere Personen auch. Gemäß § 18 Abs.1 Nrn. 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern oder um einen Platzverweisung nach § 17 Nds. SOG durchzusetzen.

6. Besteht die Möglichkeit einer schnellen Verurteilung vor Ort?

Die Möglichkeit einer Verurteilung "vor Ort" besteht nicht. Allerdings kommt vor allem bei Straftaten aus dem Bereich der Kleinkriminalität (beispielsweise leichte Körperverletzungsdelikte) eine An-

wendung des sogenannten beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. der Strafprozessordnung (StPO) in Betracht. Hierzu folgende Informationen:

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es muss sich um ein Verfahren vor der Strafrichterin bzw. dem Strafrichter oder dem Schöffengericht handeln.
- Die Staatsanwaltschaft stellt einen (schriftlichen oder mündlichen) Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren.
- Die Sache ist aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet. Erforderlich sind also in aller Regel eine geständige Beschuldigte/ein geständiger Beschuldigter und/oder eine überschaubare Zahl sicherer Beweismittel.
- Bei der bzw. dem Beschuldigten muss es sich um eine Erwachsene/einen Erwachsenen oder Heranwachsende/Heranwachsenden handeln, da das beschleunigte Verfahren gegen Jugendliche unzulässig ist.
- Es muss zu erwarten sein, dass das Strafmaß für den Fall der Verurteilung nicht die Höhe von einem Jahr Freiheitsstrafe übersteigt und dass - mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis - keine Maßregel der Besserung und Sicherung wie beispielsweise die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus verhängt werden wird.

Bei Straftaten durch Fußballfans oder Hooligans am Rande von Fußballveranstaltungen ist in vielen Fällen das beschleunigte Verfahren nicht geeignet, weil der konkrete Sachverhalt nicht einfach und/oder die Beweislage nicht hinreichend klar ist.

Bei zur Tatzeit Jugendlichen ist die Anwendung des sogenannten beschleunigten Verfahrens gemäß § 79 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) unzulässig. Gegen Jugendliche kann in geeigneten Fällen aber das sogenannte vereinfachte Jugendverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens darf von einigen Verfahrensvorschriften abgewichen werden, solange die Grenzen der Wahrheitsermittlungspflicht gewahrt sind. Insbesondere ist keine Zustellung der Anklageschrift beziehungsweise der Antragsschrift mit einer gesonderten Frist erforderlich, was den üblichen Verfahrensablauf nicht unerheblich beschleunigt. Darüber hinaus ist die Staatsanwaltschaft zur Teilnahme an der Sitzung nicht verpflichtet.

Für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche stehen bei der Polizei ausgebildete Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter zur Verfügung. Aufseiten der Staatsanwaltschaft werden die Ermittlungen gemäß § 36 JGG durch Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte geführt. Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft richtet sich bei beschuldigten Jugendlichen nach dem Wohnort, nicht nach dem Tatort. Dies ermöglicht eine an der bzw. dem Jugendlichen orientierte Bearbeitung, die nachhaltige und individuelle Effekte bewirken kann.

7. Sind der Landesregierung die mitreisenden Hooligans aus dem Umfeld des TuS Celle namentlich bekannt?

Im Rahmen des in Rede stehenden Fußballeinsatzes in Elstorf wurden von elf verantwortlichen Personen die Personalien festgestellt. Unter diesen befanden sich zwei Personen, die zwar früher zur Szene der Celler Ultras gehörten, aktuell jedoch der (gemäßigten) Celler Fanszene zugerechnet werden. Nach derzeitigen Erkenntnissen verfügt der TuS Celle momentan über keine Hooliganszene bzw. Fans, die der Kategorie C (gewaltsuchend) zuzuordnen sind. Weitere Personalien konnten im Rahmen der Einsatzbewältigung aufgrund der Kräftelage vor Ort nicht erlangt werden, sodass zu eventuell weiteren mitgereisten Hooligans bis zum Abschluss der Ermittlungen keine abschließenden Angaben gemacht werden können.

8. Konnten mitreisende Hooligans aus dem Umfeld des TuS Celle der Hooligan-Szene des Fußballclubs Hannover 96 zugeordnet werden?

Drei Personen können der Fußballszene mit Vereinsbezug Hannover 96 zugeordnet werden.

- Welche weiteren Vorfälle dieser Art sind der Landesregierung im niedersächsischen Fußball bekannt für die
 - 3. Liga,
 - Regionalliga,
 - Oberliga,
 - Landesliga,
 - Bezirksliga?

3. Liga:

Keine.

Regionalliga:

1. Nach dem Spiel zwischen Hannover 96 II und Eintracht Braunschweig II, am 03.03.2016, HDI-Arena, suchten einzelne, teilweise vermummte Hannoveraner Ultras im Stadion eine Auseinandersetzung mit den Gästefans. Bei einem dieser Störer, der sich zudem sehr aggressiv zeigte, stellte die Polizei die Personalien fest. Einzelne Gästefans mussten begleitet vom Ordnungsdienst zu einem anderen Ausgang gebracht werden.

Polizeikräfte erkannten einen Hannoveraner Störer wieder, der bei der Begegnung Hannover 96 - VfL Wolfsburg ein Banner gezeigt hatte, dessen Inhalt die versuchte Tötung eines Polizeibeamten im Hauptbahnhof Hannover billigte. Die Kräfte wollten diese Person, die sich in einer zehnköpfigen Personengruppe von Hannoveraner Ultras befand, außerhalb des Stadions in der Nachspielphase festnehmen. Als diese Person versuchte zu flüchten, hielten Kräfte sie fest. Hierbei erhielt ein Polizeibeamter von einem unbekannt gebliebenen Hannoveraner Ultra einen Faustschlag in sein Gesicht und ist leicht verletzt worden.

Daraufhin solidarisierten sich bis zu 60 Ultras, vermummten sich teilweise und gingen in aggressiver Weise auf die Polizeikräfte zu. Ein unbekannt gebliebener Ultra warf eine Flasche auf eingesetzte Polizeikräfte. Das Durchbrechen einer daraufhin eingerichteten Absperrung durch die Störer konnte nur durch den Einsatz von einfacher körperlicher Gewalt und Pfefferspray verhindert werden. Aufklärungskräfte beobachteten die Einflussnahme eines bekannten Ultra-Rädelsführers auf die aggressive Personengruppe, welche sich daraufhin in mehreren Kleingruppen vom Vorplatz in verschiedene Richtung entfernte.

- 2. Am Rande der Spielbegegnung zwischen dem TSV Havelse und dem Goslarer SC am 24.03.2016 im Wilhelm-Langrehr-Stadion wurde unter Einsatz von starken Polizeikräften eine Gruppe von ca. 30 Personen überprüft, die der Klientel "Rechts" zuzuordnen waren. Aus der Gruppe heraus wurden u. a. pyrotechnische Erzeugnisse gezündet. Laut Einschätzung der SKB Hannover handelte es sich ausnahmslos nicht um Hooligans bzw. Ultras. Dennoch wollte diese Gruppe zum Spiel, weil sie politisch linksorientiertes Klientel unter den Anhängern aus Goslar vermutete. Dies war jedoch nicht der Fall.
- 3. In der Saison 2015/2016 wurden am 23. Spieltag in der Spielbegegnung der Regionalliga Nord, SV Drochtersen-Assel gegen Hamburger SV II (am 26.02.2016, 19:30 Uhr), durch Gästefans des Hamburger SV II zwei pyrotechnische Gegenstände im Gästeblock gezündet. Es kam zu einer leichten Rauchentwicklung. Die Täter konnten nicht identifiziert werden.
- 4. In der Vorspielphase der Begegnung der Regionalliga Nord zwischen der zweiten Mannschaft des VfL Wolfsburg und dem SV Meppen am 24.09.2016 in Wolfsburg kam es in der Vorspielphase durch unbekannte Störer der Problemszene des SV Meppen zu einem Böllerwurf. Hierdurch erlitt ein Mitarbeiter des VfL Wolfsburg (Dialog-Team) ein Knalltrauma, welches ambulant im Klinikum Wolfsburg behandelt wurde. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren

- wegen Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz und gefährlicher Körperverletzung wurde eingeleitet. Eine Täterschaft konnte in diesem Fall nicht ermittelt werden.
- 5. Am 10.04.2015 kam es in der Vorspielphase der Begegnung der Regionalliga Nord zwischen Eintracht Braunschweig II und dem VfB Lübeck zu einem Landfriedensbruch durch 50 unbekannte Täter der Problemszene Eintracht Braunschweigs. Dabei dringen vermummte Täter über eine Baustelle am Trainingsbereich des Eintracht-Stadions zum Gastbereich und bewarfen die Gastzuschauer inklusive eines Reisebusses mit diversen Baumaterialien (u. a. Holzlatten). Daraufhin suchte die Problemszene Gast ebenfalls die Konfrontation mit der Heimszene. Ein Aufeinandertreffen konnte durch die Polizei nur durch den Einsatz unmittelbaren Zwangs verhindert werden. Dabei wurden die Einsatzkräfte ebenfalls massiv durch die vermummte Heimszene angegriffen und beworfen, jedoch niemand verletzt. Zu dieser Tat konnte ein Täter der Problemszene Braunschweigs ermittelt werden. In der Nachspielphase kam es erneut zu Übergriffen der Heimszene auf die Problemklientel Gast. Hierbei warfen die unbekannten Täter erneut Gegenstände in den Gastbereich, wobei eine Ordnerin am Knie verletzt wird. In dem entsprechend eingeleiteten Ermittlungsverfahren konnte kein Täter ermittelt werden.

Oberliga:

Keine.

Landesliga:

Im Zuständigkeitsbereich der PD Osnabrück kam es am 23.09.2016 zu einer Begegnung in der Landesliga Weser-Ems zwischen dem BSV Kickers Emden und dem SV Atlas Delmenhorst im Ostfrieslandstadion Emden. Im Vorfeld der Begegnung wurde bekannt, dass bis zu 300 Gästefans anreisen würden. Es lagen keinerlei Erkenntnisse zu einer gewalttätigen Fanszene vor. Gleiches galt für die Heimfans. Zur Einsatzbewältigung wurden zwei Funkstreifenwagenbesatzungen vorgeplant. Eine planmäßig im Dienst befindliche Besatzung der DHFG Aurich hielt sich zudem im Stadionbereich auf. Insgesamt sollte das Spiel im Rahmen der AAO begleitet werden. Nach dem Spiel geriet zunächst eine kleine Gruppe von Heim- und Gästefans im Bereich des Haupteinganges in körperliche Auseinandersetzungen. Im weiteren Verlauf griffen bis zu 50 Gästefans in die Auseinandersetzungen ein, und es mussten Kräfte zusammengezogen werden, um unter Einsatz von Pfefferspray beide Fangruppen trennen und weitere Ausschreitungen verhindern zu können.

Bezirksliga:

Keine.

10. Wie viele Polizisten wurden in welchem Ausmaß verletzt?

Bezogen auf die Rückmeldungen der Polizeibehörden zu den unter Frage 9 genannten Fußballspielen wurden insgesamt zehn Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte leicht verletzt.

11. Konnten alle Polizisten ihren Dienst fortsetzen, oder wurden welche krankgeschrieben? Wenn ja, wie lange und wie viele?

Alle zehn Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten waren weiterhin dienstfähig.

12. Wer trägt die Behandlungskosten für die verletzten Polizisten?

Die Behandlungskosten bei anerkannten Dienstunfällen trägt im Rahmen der Fürsorge der Dienstherr und damit das Land Niedersachsen. Kann eine dritte Person als Verursacherin oder Verursacher ermittelt und für die Dienstunfallfolgen haftbar gemacht werden, werden die Behandlungskosten im Rahmen des Schadensersatzes ihr oder ihm gegenüber geltend gemacht.

13. Wie will die Landesregierung die Wiederholung eines solchen Vorfalles verhindern?

Aus polizeilicher Sicht lassen sich solche Einzelfälle dann verhindern, wenn entsprechende Erkenntnisse im Vorfeld von Ereignissen gewonnen werden. Dazu setzt die niedersächsische Polizei an den Standorten mit nennenswerten Anhängerschaften szenenkundige Beamtinnen und Beamte (SKB) ein. Darüber hinaus ist eine entsprechende Informationssammlung über das Potenzial von bekannten Gewalttätern und Störern im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen erforderlich, auf die die SKB anlassbezogen zugreifen können.

Darüber hinaus stehen die Veranstalter in der Pflicht. Fußballverbände und Vereine sind für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich. Hier haben die gemeinsamen Aktivitäten der letzten Jahre zu einem wesentlich höheren Standard auch in den unteren Ligen beigetragen. Bei allen Bemühungen ist jedoch allen beteiligten Akteuren bewusst, dass sich Einzelfälle nicht verhindern lassen. Dennoch trägt jeder seinen Anteil an der höchstmöglichen Gewährleistung von Sicherheit und störungsfreien Verläufen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.